

Bekanntmachung.

An unsere Mitglieder!

In Nr. 13 des Bbl. 1923 finden die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins die Einladung zur Gründung einer

Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler,

unterstützt außer vom Vorstande des Deutschen Verlegervereins, von den Vorständen der Vereinigung der Kunstverleger, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine und der Buchhändlergilde.

Die Gründung der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler m. b. H. bildet den Abschluß der Maßnahmen, welche die Errichtung der von Herrn Robert Voigtländer vor mehreren Jahren vorgeschlagenen Buchhändlerbank vorbereitet haben. Nachdem die Durchführung des Gedankens innerhalb des Börsenvereins, insbesondere durch den dafür eingesetzten Verkehrsausschuß, sich als undurchführbar erwiesen hatte, beschloß der Vorstand des Deutschen Verlegervereins, die Angelegenheit von sich aus durchzuführen. Verhandlungen der Herren Robert Voigtländer und Carl Vinnemann führten zum Abschluß des nachstehenden Vertrages zwischen dem Deutschen Verlegerverein und der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt:

1. Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt übernimmt es, durch ihre Abteilung Buchhandel eine Abrechnungsstelle für Forderungen von Verlags- und Sortimentbuchhändlern und umgekehrt einzurichten und zu führen. Über die Art der Geschäftsführung sind in einer gemeinsam aufgestellten Geschäftsordnung genaue Abreden getroffen, die jederzeit durch neue Abreden abgeändert werden können.
2. Zugelassen zum Verkehr durch die Abrechnungsstelle sind nur Mitglieder des Deutschen Verlegervereins und solche Sortimentbuchhändler, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben.
3. Der Deutsche Verlegerverein will versuchen, zur Durchführung dieses Planes eine besondere buchhändlerische Genossenschaft m. b. H. zu gründen, deren Mitgliedschaft sämtliche Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, des Vereins der Deutschen Musikalienhändler oder der Vereinigung der Kunstverleger G. V. erwerben können. Kommt diese Genossenschaft zustande, so ist sie berechtigt, in diesen Vertrag mit der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt an Stelle des Deutschen Verlegervereins einzutreten.
4. Tritt der Vertrag mit der zu gründenden Genossenschaft in Kraft, so gilt er auf unbestimmte Zeit, kann jedoch von jedem der beiden Vertragsschließenden spätestens drei Monate vorher zum Schlusse eines Kalendervierteljahres aufgekündigt werden.

Außerdem wurden die Einzelheiten des Verfahrens der Buchhändlerbank zwischen den Parteien vereinbart. Am 1. Dezember 1922 fand in Berlin die Gründung der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler m. b. H. statt; Gründer waren die Vorstandsmitglieder des Deutschen Verlegervereins und die Verlagsbuchhändler Robert Voigtländer, Jäh und Reimer. Nach förmlichem Abschluß der Verhandlungen mit der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und Gründung der Abrechnungs-Genossenschaft war die Aufgabe des Deutschen Verlegervereins gelöst, und es teilte daher der Vorstand am 22. Januar 1923 der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt mit, daß nach § 3 des Vertrages nunmehr die Rechte und Pflichten des Deutschen Verlegervereins auf die Abrechnungs-Genossenschaft übergehen.

Wir bitten nun alle Mitglieder des Deutschen Verlegervereins, einmütig ihren Beitritt zu der Genossenschaft zu erklären und damit, jeder an seinem Teil, endlich den bestehenden Abrechnungsmißständen ein Ende zu bereiten.

Jeder Beitretende spart große Summen im Vergleich zu dem Aufwande, der jetzt nötig ist, um Außenstände rechtzeitig und vollwertig einzuziehen.

Durch Reden und Klagen ist bisher nichts gefördert worden, nur die Tat hilft, und dazu laden wir hiermit ein. Keiner fehle! Dann wird's gelingen!

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Baetel.	Paul Oldenbourg.
Dr. Oskar Siebed.	Dr. Otto Bielefeld.
Carl Vinnemann.	Dr. Alfred Drudenmüller.

Buchhändlerverein der Provinz Brandenburg.

Endlich ist ein Anfang gemacht mit Erlösung von Kleinarbeit, die im besonderen das Sortiment so unerträglich belastet, durch Gründung der

Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler.

Der Zweck derselben und die Einfachheit des Verfahrens, durch das Ordnung geschaffen und Reibungen vermieden werden, ist von allen Kollegen sicher erkannt. Trotzdem möchten wir an unsere Mitglieder die Bitte richten, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich die Anmeldung zum Beitritt abzugeben, damit die Tätigkeit der Genossenschaft in aller Kürze beginnen kann. Jede Verzögerung bedeutet Zeit- und Geldverlust!

Brandenburg-Havel, am 20. Januar 1923.

Der Vorstand

des Buchhändlervereins der Provinz Brandenburg.

Fritz Holzappel, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Aufruf vom 22. Januar 1923 (Bbl. Nr. 20 vom 24. Januar 1923) bitten wir, die für das Ruhrgebiet bestimmten Spenden auf das Konto des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Sonderkonto Ruhrspende, zu überweisen.

Insofern bereits buchhändlerische Vereine eine eigene Sammlung ins Leben gerufen haben, dürfte es sich empfehlen, die Sammlung vorerst an einem bestimmten Tage abzuschließen und das Ergebnis der genannten Zentralstelle zuzuführen derart, daß dann der Börsenverein den Gesamtbetrag als einen einheitlichen Beitrag des deutschen Buchhandels weiterleitet.

Leipzig, den 26. Januar 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Zur Verkaufsordnung für Auslandslieferungen

Die Valuta-Kommission hat laut Beschluß vom 24. Januar 1923 die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen in einigen Punkten geändert und ergänzt. In der Veröffentlichung des gesamten Textes der Verordnung in der heutigen Nummer des Börsenblattes sind die von der bisherigen Fassung abweichenden Bestimmungen durch Sperrdruck besonders kenntlich gemacht worden. Die neue Fassung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft.

§ 5 A hat eine Ergänzung erfahren. Obwohl nach der bisherigen Fassung der Ordnung der Exportsortimenter verpflichtet war, die Meldungen an den Verlag gemäß den von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften zu erledigen, und in den von der Außenhandelsnebenstelle mit Genehmigung des Außenhandels-Ausschusses aufgestellten Richtlinien für die Übersendung der Duplikatfakturen für Kreuzbandsendungen eine Frist von zehn Tagen, gerechnet vom Versendungs- tage, vorgeschrieben ist, häuften sich die Klagen, daß die Ein- sendung der Duplikatfakturen mit großen, vielfach monatelangen Verspätungen erfolgt. Infolge der Geldentwertung, die zu rascher Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten drängt, muß aus solcher Säumnis dem Verleger erheblicher Schaden erwachsen. Zudem handelt es sich in den Fällen, wo für die ausgeführte Buchware Auslandpreise in fremder Währung festgesetzt sind, um Valutengeschäfte; es kann dem Verleger kaum angefohlen wer-